

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
DOCURA WaG
 Königsallee 57, 44789 Bochum
 Sitz der Gesellschaft: Deutschland, Bochum - Registergericht Bochum – HR B 190

Produkt: Glasversicherung

Wir möchten Sie mit diesem Informationsblatt auf einige grundsätzliche Regelungen dieser Versicherung hinweisen. Die folgenden Erläuterungen zeigen Ihnen die vertraglichen Grundlagen auszugsweise in Stichworten und sind nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die in der Produktmappe abgebildeten Informationen (z. B. Produktbeschreibungen, Versicherungsbedingungen und Klauseln), die Vereinbarungen im Antrag sowie die Inhalte des Versicherungsscheins, in denen Sie Details nachlesen können.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Glasversicherung

Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Was ist versichert?



✓ Glasbruch

Wo bin ich versichert?



✓ Versichertes Objekt

Was ist nicht versichert?



- ! Schäden die vorsätzlich herbeigeführt werden
- ! Beschädigungen von Oberflächen/Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche)
- ! Undicht werden von Randverbindungen
- ! Glaskeramik-Kochflächen (kann gesondert vereinbart werden)

Gibt es Deckungsbeschränkungen?



- ! Kunststoffe (Scheiben, Platten, Lichtkuppeln) bis 350 EUR
- ! Künstlerisch bearbeitete Glas-Scheiben, -Platten, -Spiegel bis 350 EUR
- ! Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen bis 350 EUR
- ! Glaskeramik-Scheiben (keine Kochflächen) bis 350 EUR

Welche Verpflichtungen habe ich?



- Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen vor Vertragsabschluss
- Meldung neu hinzugekommener Risiken
- Änderungen zum versicherten Risiko
- Erhöhungen/Erweiterungen des versicherten Risikos
- Unverzögliche Meldung eines Versicherungsfalles

Wann und wie zahle ich?



Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Wann beginnt und endet die Deckung?



Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit zahlen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?



Der Versicherungsvertrag kann in Textform gekündigt werden

- Zum Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- Bei einem Wegfall des versicherten Interesses
- Wenn sich der Beitrag auf Grund einer Beitragsangleichung erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert
- Nach einem Versicherungsfall